

1. Einkommensteuer,
 2. Körperschaftsteuer,
 3. Gewerbesteuer,
 4. Vermögensteuer sowie
 5. Beiträgen zur Sozialversicherung und Unfallumlage
- und zur Abgabe von Jahressteuererklärungen verpflichtet bzw. damit beauftragt sind, haben die genannten Steuern und die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) sowie die Unfallumlage in den Jahressteuererklärungen selbst zu berechnen.

(2) Für die Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer gelten die Vorschriften der §§ 16 ff. des Umsatzsteuergesetzes vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1432 des Gesetzblattes).

(3) Arbeitnehmer und Genossenschaftsmitglieder, die für nebenberufliche Tätigkeiten noch Steuern nach Abs. 1 zu zahlen haben, sind zur Selbstberechnung der Steuern nur verpflichtet, wenn der Jahresbetrag der Steuerabführungen im laufenden Steuerjahr voraussichtlich 2 000 DM überschreiten wird. Das gilt auch für Gesellschafter von Personengesellschaften.

§2

Abschlagzahlungen

(1) Auf die voraussichtlich für das Steuer- bzw. Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und Unfallumlage sind Abschlagzahlungen selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Die Abschlagzahlungen sind in folgender Form zu entrichten:

- a) vierteljährlich feste Teilbeträge, wenn der Jahresbetrag der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu leistenden Steuern im laufenden Steuerjahr voraussichtlich 2 000 DM nicht überschreiten wird.

Unabhängig von der Höhe dieses Betrages zahlen

- Hausbesitzer und
- Steuerpflichtige, die nur Vermögensteuer zu zahlen haben, vierteljährliche feste Teilbeträge;

- b) monatliche Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz auf den Gesamtumsatz von den übrigen Steuerpflichtigen. Der Steuerprozentsatz ist das Verhältnis des Jahresbetrages an voraussichtlich zu leistenden Steuern multipliziert mit 100 zum voraussichtlichen Umsatz dieses Zeitraums.

§3

Ermittlung der Steuerabschlagzahlungen nach festen Beträgen

(1) Die Steuerabschlagzahlungen nach festen Teilbeträgen betragen ein Viertel der voraussichtlichen Jahressumme der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Steuern.

(2) Das Finanzamt kann die Steuerabschlagzahlungen auf Antrag der Steuerpflichtigen oder auf Grund von Prüfungen ändern. Der Differenzbetrag für den abgelaufenen Teil des Steuerjahres ist innerhalb von 14 Tagen nach Bescheid durch das Finanzamt zu entrichten. Überzahlte Beträge können verrechnet werden.

(3) Das Finanzamt kann die Steuerabschlagzahlungen in einer Jahresrate festsetzen, wenn die Summe der im Steuerjahr voraussichtlich zu entrichtenden Abschlagzahlungen 100 DM nicht übersteigt. Übersteigt die Summe der voraussichtlich zu entrichtenden Steuerabschlagzahlungen im Steuerjahr 100 DM, aber nicht 400 DM, können sie in zwei gleichen Beträgen festgesetzt werden.⁴

(4) Aus Vereinfachungsgründen können ab Währungsunion mit Zustimmung des Steuerpflichtigen die für das erste Halbjahr 1990 festgelegten Sätze für Steuerabschlagzahlungen auch im zweiten Halbjahr 1990 beibehalten werden.

§4

Ermittlung der Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz

(1) Der Steuerpflichtige hat den Steuerprozentsatz selbst zu ermitteln. Außerordentliche Gewinne bzw. besondere Umstände, die zu wesentlichen Veränderungen in der Höhe der Umsätze und Gewinne führen, sind dem Finanzamt mitzuteilen, sofern sich dadurch der Steuerprozentsatz um mehr als ein Drittel erhöht bzw. vermindert.

(2) Die monatlichen Steuerabschlagzahlungen sind unter Anwendung des maßgebenden Steuerprozentsatzes auf den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats zu errechnen.

(3) Ändert das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen oder auf Grund von Prüfungen den Steuerprozentsatz, so ist über die Steuerabschlagzahlungen des abgelaufenen Zeitraums des Steuerjahres ein Bescheid zu erteilen. Der zu zahlende Differenzbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Überzahlte Beträge können verrechnet werden.

(4) Bei Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften ist, ausgehend vom voraussichtlichen Gesamtumsatz der Gesellschaft, je ein Steuerprozentsatz für die Steuern der Gesellschaft und für die Steuern jedes Gesellschafters zu berechnen.

(5) Steuerpflichtige, die Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz berechnen, haben auf dem Steuerüberweisungsauftrag den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats zu erklären. Eine formlose Erklärung über den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats und die sich unter Anwendung des Steuerprozentsatzes ergebende Steuerabschlagzahlung ist dann einzureichen, wenn die Steuerabschlagzahlung durch eine Überzahlung gedeckt ist

(6) Aus Vereinfachungsgründen können ab Währungsunion mit Zustimmung des Steuerpflichtigen die für das erste Halbjahr 1990 festgelegten Sätze für Steuerabschlagzahlungen auch im zweiten Halbjahr 1990 beibehalten werden.

§5

Zahlungstermine

Die Steuerabschlagzahlungen sind zu folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

- a) die monatlichen Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz am 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat,
- b) die vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen in festen Beträgen am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar),
- c) die halbjährlichen Steuerabschlagzahlungen in festen Beträgen am 10. April und 10. Oktober,
- d) die jährliche Steuerabschlagzahlung bis zum 10. Juli,
- e) wenn regelmäßig Vermögensteuer zu entrichten ist, am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November.

§6

Abschlagzahlungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung und Unfallumlage

(1) Die Beiträge zur

- Krankenversicherung einschließlich Umlagesatz für Entgeltfortzahlung
- Rentenversicherung und
- Unfallumlage

sind in der Höhe des für das zweite Halbjahr 1990 voraussichtlichen Betrages zu ermitteln.

(2) Die Abschlagzahlungen auf die Beiträge gemäß Abs. 1 sind entsprechend der Regelung für die Steuerabschlagzahlungen entweder vierteljährlich oder monatlich zu entrichten. Für die Abschlagzahlungen gelten die Zahlungstermine gemäß § 5 Buchstaben a und b.

(3) Die Abschlagzahlungen betragen: